



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

20. Jahrgang | 20. August 2013 | Ausgabe 09

Kita „Bosenhof“ erhält großzügige Unterstützung

Am Samstag, dem 10. August 2013, erwartete die Kindertagesstätte „Bosenhof“ die Familie Wilken aus Duisburg. Herr Harald Wilken, Lehrer an der Gesamtschule Walsum, überreichte einen Spendenscheck in Höhe von 1570,- € für die Beseitigung von Hochwasserschäden in der Einrichtung. Die als Vermittler fungierende Familie Frank Hüttner vom gleichnamigen Baugeschäft aus Langen Hessen überraschte uns ebenfalls mit einer Spende in Höhe von 200,- €.

Die Kinder und das Team des Kindergartens „Bosenhof“ sowie die Bürgermeisterin bedanken sich recht herzlich bei dem Schulleiter der Gesamtschule Walsum, dem Kollegium und ganz besonders bei den Schülern sowie bei Familie Hüttner.

Lesen Sie mehr über die Spendenaktion der Gesamtschule Walsum in der Rubrik Berichte auf Seite 12.



Fotos: K. Mense und Gemeindeverwaltung

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 28. August 2013, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Diskussion zum Abschluss einer Elementarschadenversicherung bzw. Gebäude- und Elementarschadenversicherung
Beschlussvorlage Nr. 034/2013
3. Unterrichtung des Gemeinderates über wesentliche Inhalte des Prüfberichtes der überörtlichen Prüfung
4. Ergänzung zum Gas-Konzessionsvertrag mit der VWS Verbundwerke Südwestsachsen GmbH
Beschlussvorlage Nr. 035/2013
5. Beschluss zur Vergabe Los 01 Trockenbauarbeiten zum Bauvorhaben „Energetische Sanierung und Modernisierung Hortgebäude, DG, 1. OG, Treppenhaus Schulhortgebäude“, Pestalozzistraße 13 in 08459 Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 036/2013
6. Beschluss zur Vergabe Los 02 Heizungserneuerung zum Bauvorhaben „Energetische Sanierung und Modernisierung Hortgebäude, DG, 1. OG, Treppenhaus Schulhortgebäude“, Pestalozzistraße 13 in 08459 Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 037/2013
7. Beschluss zur Vergabe Los 03 Elektroinstallation zum Bauvorhaben „Energetische Sanierung und Modernisierung Hortgebäude, DG, 1. OG, Treppenhaus Schulhortgebäude“, Pestalozzistraße 13 in 08459 Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 038/2013

8. Beschluss zur Vergabe Los 04 Dachdecker- und Gerüstbauarbeiten zum Bauvorhaben „Energetische Sanierung und Modernisierung Hortgebäude, DG, 1. OG, Treppenhaus Schulhortgebäude“, Pestalozzistraße 13 in 08459 Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 39/2013
9. Beschluss zur Vergabe von zwei Medienecken im Rahmen des Förderprogramms „Schulische Infrastruktur (Medios II)“ für die Grundschule am Landschulzentrum Neukirchen an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 40/2013
10. Beschluss zur Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten für die zwei Medienecken im Rahmen des Förderprogramms „Schulische Infrastruktur (Medios II)“ für die Grundschule am Landschulzentrum Neukirchen an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 41/2013

nichtöffentlicher Teil:

11. Verschiedenes
 12. Verschiedenes
- Neukirchen, 20.08.2013



Ines Liebold
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Neukirchen zur Sitzung am 6. August 2013

öffentlicher Teil:

Beschluss VA-Nr. 02/2013

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Beseitigung von Schäden des Juni-Hochwassers 2013 für die Gemeinde Neukirchen gemäß Anlage

einstimmig beschlossen

Beschluss VA-Nr. 03/2013

Entscheidung über die Höhe an Spenden für vom Juni-Hochwasser 2013 geschädigte Privatpersonen, Vereine und die Gemeinde nach der Variante 1); 1.1); 1.2); 2); 2.1) gemäß Anlage

einstimmig beschlossen

Bekanntmachung Beschluss Nr. 031/2013 der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2013

Neufassung der Satzung des Eigenbetriebs der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen (Eigenbetriebssatzung) (vom 17.12.2003) vom 26.06.2013

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 38) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Neukirchen in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

(1) Die im Eigentum der Gemeinde Neukirchen befindlichen Gebäude und Wohnungen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt. Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Wohnungsvergütung für breite Schichten der Bevölkerung. Die Gründung erfolgte zum 01.01.1997.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“.

§ 2 Aufgabe des Eigenbetriebs

Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind:

1. Verwaltung der Häuser bzw. Wohnungen, die im Besitz der Gemeinde Neukirchen sind
2. Durchführung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Bausubstanz
3. Durchführung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen
4. Verwaltung von sonstigen Grundstücken.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 52.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane sind:

- a) der Gemeinderat,
- b) der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen als Betriebsausschuss im Sinne von § 7 SächsEigBG,
- c) der Bürgermeister,
- d) die Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 4 SächsEigBG).

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in. Sie wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

(3) Die Betriebsleitung erhält eine pauschale monatliche Vergütung. Entgelthöhe und Umfang der Beschäftigung der Betriebsleitung werden nach Zustimmung des Gemeinderates zwischen dem Bürgermeister und der Betriebsleitung vereinbart. Die Vergütung ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung ist gem. § 11 Abs. 2 SächsEigBG vor der Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals zu hören.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Sie bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses vor.

Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 5 SächsEigBG selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Dies sind insbesondere:

1. die selbstständige, eigenverantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs,
3. der Abschluss von Verträgen mit Mietern und Auftragnehmern.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(6) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren können.

§ 8 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 9 Betriebsausschuss

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Verwaltungsausschuss übertragen. Er besteht aus acht Mitgliedern, die aus der Mitte des Gemeinderats gem. § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Ausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Ausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind.

(4) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung,

2. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten in Höhe von 1.500,00 EUR bis 38.000,00 EUR,
3. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt,
4. den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 500,00 EUR beträgt, aber 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind (§ 16 Abs. 2 SächsEigBG),
6. Mehrauszahlungen für einzelne Vorhaben des Liquiditätsplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen,
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Erfolgs- und Liquiditätsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 EUR, aber nicht 38.000,00 EUR übersteigt,
8. die Bauvorhaben des Eigenbetriebes der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen:
Er fasst die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Bauabschluss) und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 10.000,00 EUR bis zu 38.000,00 EUR nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOB) für die Bauausführung (Vergabebeschluss).

§ 10 Zuständigkeit des Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat entscheidet über folgende, ihm in der SächsGemO, dem SächsEigBG und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:

1. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Mitgliedern,
2. Wahl der Betriebsleitung,
3. Einstellung, Entlassung und Umgruppierungen von Angestellten,
4. Erlass und Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
5. wesentliche Aus- und Umgestaltung des Unternehmens, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,

6. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 7. Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen und 2.500,00 EUR übersteigen,
 8. Entnahme von Eigenkapital,
 9. in den in § 9 Abs. 4 Nr. 2 bis 8 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 10. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 11. außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,
 12. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 13. Feststellung des Jahresabschlusses,
 14. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebs,
 15. Entlastung der Betriebsleitung,
 16. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
 17. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
- (2) Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 12 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist dem Fachbediensteten für das Finanzwesen einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 14 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Bürgermeister vor (§ 17 SächsEigBG). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Neukirchen, den 26.06.2013

Ines Liebold

Ines Liebold
Bürgermeisterin



Siegel

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO zur Neufassung der Satzung des Eigenbetriebs der Wohnungs- und Gebäudeverwaltung der Gemeinde Neukirchen (Eigenbetriebssatzung) (vom 17.12.2003) vom 26.06.2013:

>>>>

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Neukirchen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

(1) Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde Neukirchen/Pleiße – wird in der Zeit vom

02.09. bis 06.09.2013

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02.09.2013 bis zum 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 11:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

(3) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

(4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 165 Zwickau** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

(5) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 20.09.2013, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Einwohnermeldeamt, mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

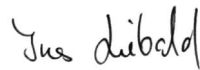
(6) Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neukirchen, den 20.08.2013



Ines Liebold, Bürgermeisterin

Bitte der Gemeindeverwaltung

Aufgrund der aktuellen Unwetterereignisse möchten wir die Anwohner der Gemeinde Neukirchen sowie der Ortsteile Dänkriz und Lauterbach bitten, die Gully-Deckel zukünftig von Unrat und Laub zum eigenen Schutz freizuhalten, damit das Wasser besser ablaufen kann.

Die zurückliegenden Starkregenfälle haben gezeigt, dass die Bauhofmitarbeiter nicht sofort in allen Straßen der Gemeinde vor Ort sein können.

Auszug aus der Reinigungssatzung der Gemeindeverwaltung Neukirchen vom 05.12.2001:

§ 3 Abs. 1 „Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Unkraut, Unrat, Staub und Schmutz auf der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Bankette und Gräben. Abflussrinnen, Einlaufschächte, Durchlässe und sonstige der Grundstücks- und Straßenentwässerung dienende Einrichtungen sind dabei von Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat, ferner bei Tauwetter von Schnee und Eis, freizuhalten.“

Meinungsumfrage zur Schaffung eines Bürgerzentrums in Neukirchen/Pleißenger

Ausgangslage Pleißenger

- zentrale Lage und gut erreichbar für die Bevölkerung
- jedoch hoher Leerstand
- barrierefreie Räume, die auch für Rollstuhlfahrer und Senioren gut erreichbar sind

Es gibt mehrere Anfragen vom Verein VFB e. V., im Pleißenger eine barrierefreie Begegnungsstätte für alle Bürgerinnen und Bürger, besonders aber für die Senioren und Menschen mit Behinderungen, zu errichten. Verschiedene Veranstaltungen, z. B. des VFB e. V., wie Buchlesungen, Kaffeenachmittage, Filmvorführungen oder Ausstellungen, könnten das soziale und kulturelle Leben in Neukirchen bereichern und allen Bürgern die Teilnahme daran ermöglichen. Aufgrund der zentralen Lage bietet sich der Pleißenger sehr gut an.

Folgende Fragen stehen noch im Raum

- Brauchen wir in Neukirchen eine Begegnungsstätte?

- Wer nutzt die Begegnungsstätte wozu und wie oft?
- Welche Organisationsform wäre nach Ihrer Sicht machbar (Verein, Genossenschaft, Bürgerstiftung oder GbR)?
- Wie sichern wir langfristig die Finanzierung?
- Können die Neukirchner Bürgerinnen und Bürger das Begegnungszentrum mittragen?

Wir möchten dazu die Meinung aller Neukirchner erfahren und rufen dazu auf, sich an dieser Diskussion zu beteiligen und weitere Vorschläge oder Anregungen einzubringen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Vorschläge **bis 30.09.2013** per Fax 03762 952424 oder E-Mail: gemeinde@neukirchen-pleisse.de bzw. per Post an die Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, mit.

Sie haben auch die Möglichkeit, direkt bei der Bürgermeisterin, Frau Liebold, während der Sprechzeiten vorzusprechen.

Fluthelfer-Orden

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

anlässlich der Flutkatastrophe im Juni 2013 stiftet die Sächsische Staatskanzlei einen „Fluthelfer-Orden 2013“ für alle **Einsatzkräfte** und **freiwilligen Helfer** im Freistaat Sachsen. Die zu Ehrenden erhalten mit der Aushändigung des Ordens zudem eine vom Ministerpräsidenten unterzeichnete Urkunde.

Auszeichnungswürdig **sind Personen**, die während des Hochwassers im Juni 2013 insgesamt **minde-**

stens 24 Stunden gemeinnützig im Einsatz gegen die Flut geholfen haben. Im Zimmer 1 der Gemeindeverwaltung Neukirchen liegen ab sofort bis 30. September 2013 Listen aus, in welche Sie Name, Vorname, Wohnanschrift und Geburtsdatum Ihrer Helfer eintragen können. Die Angaben bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf der Liste.

Durch die Gemeindeverwaltung werden die Listen an das Sächsische Staatsministerium weitergeleitet.

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Stiftung des Sächsischen Fluthelfer-Ordens 2013 durch den Ministerpräsidenten

(1) Als Zeichen dankbarer Anerkennung für die außergewöhnliche Hilfeleistung der zahlreichen Einsatzkräfte und freiwilligen Helfer bei der Hochwasserkatastrophe, die im Sommer 2013 den Freistaat Sachsen heimgesucht hat, stiftet der Ministerpräsident den Sächsischen Fluthelfer-Orden 2013. Dieser Orden kann an alle in- und ausländischen Personen, die insgesamt mindestens 24 Stunden Hochwasserhilfe geleistet haben, verliehen werden.

Angehörige der Bundeswehr sowie ausländischer Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Bundespolizei sowie des Technischen Hilfswerkes, die als Helfer zum Einsatz gekommen sind, sind von dieser Auszeichnung ausgenommen, da sie für eine Ehrung auf Bundesebene vorgesehen sind.

(2) Der Fluthelfer-Orden hat die Form einer runden, silberfarbenen Medaille mit einer Öse. Dieser wird an einem an der Öse befestigten Band in den Farben

des Freistaates Sachsen getragen. Die Vorderseite des Ordens trägt in der Mitte das Wappen des Freistaates Sachsen mit einer Umschrift: „Freistaat Sachsen – Hochwasser 2013 – Sie haben geholfen.“ Die Rückseite symbolisiert die Landkarte des Freistaates Sachsen. Der Fluthelfer-Orden wird von Damen wie von Herren unterhalb der linken Schulter getragen. An Stelle des Ordens kann auch eine Miniaturausführung getragen werden, die insbesondere für Uniformträger geeignet ist. Diese besteht aus einer runden, silberfarbenen kleinen Medaille, geprägt mit dem Wappen des Freistaates Sachsen und der Umschrift: „Hochwasser – 2013“ – mittig auf einem Band in den Farben des Freistaates Sachsen aufgebracht und mit einer Interimsspange auf der Rückseite versehen. Die Ordensinsignien sind in einem dafür vorgesehenen Etui verpackt.

(3) Für die Anregung ist folgendes Verfahren vorgesehen. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister nehmen in entsprechend ausliegenden Listen Anregungen von jedermann entgegen und können ebenso Vorschläge einbringen. Voraussetzung für die Annahme der Anregung ist ein insgesamt mindestens 24-stündiger Einsatz, der mit dem Eintrag in die Liste und Unterschrift des Anregenden bestätigt wird. Die Anregungen bedürfen keiner weitergehenden Begründung.

Die Gemeinden leiten die Listen über die zentrale Mailadresse: fluthelferorden@smi.sachsen.de weiter. Die Meldung kann von Bürgerinnen und Bürgern auch auf direktem Wege an die vorbezeichnete Mailadresse unter Einhaltung der im Formblatt geforderten Daten erfolgen. Das entsprechende Formblatt kann unter www.sachsen.de aufgerufen werden. Die Anregung muss Name, Vorname, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift der/des zu Ehrenden und eine Unterschrift enthalten.

Entsprechende Vorschläge dafür können bis Jahresende 2015 erfolgen; spätere Eingänge bleiben unberücksichtigt.

4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Fluthelfer-Ordens 2013 ist der Sächsische Staatsminister des Inneren. Initiativvorschläge sowie -verleihungen des Ministerpräsidenten bleiben davon unberührt.

5. Das Sächsische Staatsministerium des Inneren kann prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verleihung gegeben sind. Doppeleinreichungen sind zu vermeiden. Mit der Weiterleitung der Anregung durch das Sächsische Staatsministerium des Inneren an die Sächsische Staatskanzlei gilt der Vorschlag als unterbreitet.

6. Verleihungsberechtigt ist der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen.

7. Die Aushändigung des Fluthelfer-Ordens 2013 erfolgt durch den Ministerpräsidenten sowie durch ihn bevollmächtigte Personen. Mit der Aushändigung des Ordens und der Miniatur erhält die zu ehrende Person eine vom Ministerpräsidenten unterschriebene Urkunde. Sie ist mit dem Dienstsiegel des Freistaates Sachsen versehen.

8. Der Fluthelfer-Orden 2013 kann bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die nach der Verleihung erfolgt ist, aberkannt werden. Die Aberkennung spricht der Ministerpräsident aus.

9. Beim Tod des Beliehenen verbleibt der Orden im Besitz der Hinterbliebenen.

10. Der Fluthelfer-Orden 2013 darf weder von dem Beliehenen noch von seinen Hinterbliebenen veräußert werden.

Dresden, den 22. Juli 2013

Sächsische Staatskanzlei

Dr. Johannes Beermann

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

Information für Private und Vereine zur Richtlinie Hochwasserschäden 2013 vom 12. Juni 2013

Am 12.07.2013 wurde im Kabinett der Sächsischen Staatskanzlei die Richtlinie Hochwasserschäden 2013 beschlossen.

Gefördert werden im Sinne eines nachhaltigen Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und Wege beschädigt und zerstört wurden.

Empfänger der Zuwendung sind natürliche Personen und Vereine.

Die Förderung setzt voraus, dass der Betroffene unverschuldet in eine Notlage geraten ist. Schäden werden in der Regel nur ab einem Betrag von 5.000,- Euro berücksichtigt, bei Vereinen in der Regel schon Schäden ab einem Betrag von 2.000,- Euro. Bei Schäden ab 25.000,- Euro erfolgt der Nachweis durch ein von unabhängigen Sachverständigen, >>>>

wie beispielsweise Ingenieuren oder Architekten, zu erstellendes Gutachten.

Die Förderung setzt die Bestätigung der zuständigen Gemeindeverwaltung voraus, dass die beantragte Maßnahme in der festgesetzten Gebietskulisse des Hochwassers 2013 liegt. Der Antrag auf Zuwendung muss bei der Bewilligungsstelle (Sächsische Aufbaubank) bis 31. Dezember 2014 eingegangen sein.

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an privaten Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit des privaten Gebäudes erforderlich sind, sowie Gewerberäumen, an baulichen Anlagen und gemeinschaftlich genutzten Wegen von Vereinen und in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinie Hochwasser 2013 vom 12.07.2013 finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Neukirchen sowie auf der Website www.sab.sachsen.de, wo Ihnen auch das dazugehörige Formular zur Verfügung steht.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Einschränkung der Zeiten für die Einkaufsfahrt in die Norma- Verkaufsstelle nach Mosel

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Kunden der Einkaufsstätte Norma,
ab Montag, dem 19. August 2013, wird der Kleinbus in die Norma-Verkaufsstelle nach Mosel nur einmal wöchentlich verkehren.

Die Abfahrtszeit ist montags, 09:00 Uhr, Pleißenanger – Nähe Holzbrücke. Die Rückfahrt wird jeweils nach ca. 1,5 Stunden stattfinden. Die Fahrten sind weiterhin kostenfrei!



VERKEHRSTEILNEHMERSCHULUNG
IN LAUTERBACH

Terminvorschau

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet **am Donnerstag, dem 10. Oktober 2013, 19:00 Uhr**, im Gasthof Lauterbach statt.

Die Teilnahme ist kostenfrei.



DRK BLUTSPENDEDIENST

Dankeschön an alle DRK-Blutspender bis Ende September: eine praktische Picknick-Decke!

Hochwasserkatastrophe, Ferien- und Urlaubszeit, Badewetter – da gerät der Gedanke daran, Blut zu spenden, leicht in den Hintergrund. Die Mithilfe der Blutspender wird jedoch dringend benötigt, um auch in Krisensituationen und während der Reisesaison eine stabile Versorgung unserer Kliniken mit den lebenswichtigen Blutkonserven zu ermöglichen.



Als besonderen Dank für ihre uneigennützte Spende rüstet der DRK-Blutspendedienst in diesem Sommer deshalb seine Blutspender mit einer praktischen und vielseitig ein-

setzbaren Outdoor-Decke aus. Für diese entschieden sich bei einer erstmalig durchgeführten Abstimmung 48 % aller Teilnehmer zwischen drei zur Wahl stehenden Geschenken. Dieses Aktions-Geschenk gibt es für alle Spender in Sachsen noch bis Ende September 2013 auf jeder Blutspendeaktion.

Helfen Sie mit, Leben zu retten und kommen Sie zum nächsten Blutspendetermin in Ihrer Nähe!

Blutspendetermine Monat September

Montag, 16. September 2013 13:00 bis 18:30 Uhr
Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51

Freitag, 27. September 2013 15:00 bis 19:00 Uhr
Neukirchen, Ev.-Luth. Kantorat
Pestalozzistraße 32 gegenüber Kirche

Wir wünschen Ihnen noch einen schönen Sommer!

Ihr DRK-Blutspendedienst



Wochenendhaus zu verkaufen

Zweigeschossiges, massives Wochenendhaus in Lauterbach „Siedlung am Berg“ zu verkaufen. Ausgestattet u. a. mit 2 Schlafräumen, Dusche, WC, Wintergarten und Terrasse. Pachtland der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach.

**Nähere Infos in der
Gemeindeverwaltung Neukirchen unter
Tel. 03762 95240 zu erfragen.**

Einladung zu Seminaren „sicher mobil“ in der „Dänkritzer Schmiede“

Der Auto Club Europa ACE bietet in Verbindung mit dem Dt. Verkehrssicherheitsrat e. V. (unterstützt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) **ab 24.10.2013** in der Gaststätte „Dänkritzer Schmiede“ kostenlose Seminare „sicher mobil 50+“ für ältere, noch aktive Verkehrsteilnehmer an.

Schwerpunkt der Seminare bilden die seit 15 Jahren eingetretenen Veränderungen in der StVO, einschließlich der Änderungen 2013. Eingeschlossen sind Ausführungen zur Fahrzeugsicherheit und zu modernen Fahrerassistenzsystemen und Hinweise zur Kompensation altersbedingter Defizite beim Autofahren.

Die vor langer Zeit in der Fahrschule erworbenen Kenntnisse sollen aktualisiert und Hinweise für ein sicheres, unfallfreies Fahren im Alter erarbeitet werden.

Organisation

Am 24.10.2013 um 14:00 Uhr beginnt die erste Veranstaltung einer Seminarreihe von 8 x 90 Minuten, jeweils einmal wöchentlich in der „Dänkritzer Schmiede“ (Meisterstube). Die Veranstaltungen führt Herr Dipl.-Ing. Christian Coch vom Auto Club Europa e. V. ACE durch.

Im Rahmen der Seminare bieten wir einen kostenlosen Seh- und Hörtest, durchgeführt von City-Optik Zwickau, und eine Erste-Hilfe-Schulung an. Die Teilnehmer erhalten verschiedene Materialien und nach vollständiger Absolvierung der Seminare eine Teilnahmeurkunde.

Wir möchten Sie zu diesen acht Veranstaltungen recht herzlich in unser Haus einladen und bitten Sie, sich bei Interesse unter Telefon 03762 3290 namentlich anzumelden.

*Christian Coch, Moderator des ACE „sicher mobil“
Das Team der „Dänkritzer Schmiede“*



Dezentrale Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen

– Vielfältige Informationen am „Tag der offenen Tür“ im BDZ –

Das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung – BDZ e. V. – lädt ein zum „Tag der offenen Tür“:

Termin: 17. September 2013 | 14:00 – 18:00 Uhr

Ort: An der Luppe 2, 04178 Leipzig

Bis spätestens 31. Dezember 2015 müssen Grundstücksbesitzer, die nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sind, eine dem Stand der Technik entsprechende neue Kleinkläranlage errichten oder die bestehende Anlage mit einer biologischen Reinigungsstufe nachrüsten.

- Doch welche Technologie kommt in Frage?
- Was muss bei der Planung der Anlage berücksichtigt werden?
- Wie ist Kontrolle und Wartung geregelt? Und mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Darüber kann man sich an diesem Tag im BDZ umfangreich informieren.

Zwölf biologische, in den Abwasserkreislauf der Region integrierte Kleinkläranlagen verschiedener Technologien sowie 20 Schnittmodelle von Kleinkläranlagen können auf dem Demonstrationsfeld des BDZ besichtigt werden. Mitarbeiter der Herstellerfirmen stellen die Funktionsweise ihrer Kleinkläranlagen vor und beraten zu Planung, Einbau und Wartung der Anlagen. Weiterhin wird über die Modalitäten der Förderung von Kleinkläranlagen informiert.

Gleichzeitig kann die überarbeitete Broschüre „Investitions- und Betriebskosten von Kleinkläranlagen“ für 3,- Euro erworben werden. In der Broschüre werden die Herstell- und Betriebskosten der verschiedenen Klärsysteme ausführlich beschrieben und in einer Tabelle dargestellt. In einem ausführlichen Glossar werden die Wirkungsweisen der verschiedenen Technologien erläutert sowie die notwendigen Fachbegriffe erklärt. Ergänzt wird die Broschüre durch eine Vorlage, mit Hilfe dieser die Kosten einer geplanten Kleinkläranlage selbst berechnet werden können.

Weitere Informationen: www.bdz-abwasser.de



TÜV SÜD

Nur intakte Beleuchtung hilft in dunkleren Herbstzeiten

Die Jahreszeiten nehmen ihren Lauf und leider holt uns die dunklere langsam ein. Kürzere Tage bringen Gefahren auf den Straßen durch frühe Dunkelheit. Der „Durchblick“ leidet. Blendung durch den Gegenverkehr – Details werden zu spät erkannt. Langsameres Reagieren auf den Vordermann, weil die Sicht zu wünschen übrig lässt. So geht es im Herbst zu, wenn die Blätter fallen, Nebel und Nieselregen uns zusetzen. Vorbereitet sein ist alles. Damit der große Crash vermieden werden kann, führen alle Werkstätten der Kfz-Innung und die TÜV SÜD Service-Center in Sachsen im gesamten Oktober einen kostenlosen Lichttest durch. Vor der Scheinwerfereinstellung oder -korrektur wird die vorhandene Leuchtweitenregulierung auf „Null“ gestellt. Das Abblendlicht muss mit einer dafür angebrachten Markierung auf dem Scheinwerfereinstellgerät deckungsgleich sein. Alle anderen Leuchten werden auf Funktion geprüft. Harry Wachmer, Leiter des TÜV SÜD Service-Centers Zwickau, rät allen Kraftfahrern, zuvor am Reifenfüllgerät den Luftdruck zu überprüfen, damit das Fahrzeug die richtige Straßelage mitbringt. „Etwa jedes fünfte Auto weist Mängel an der Beleuchtungsanlage auf. Meist sind es nicht richtig eingestellte Scheinwerfer oder defekte Glühlampen“, berichtet er aus langjähriger Erfahrung.

Zu den Tücken des Herbstes gehört auch nasses Laub auf den Straßen, das in seiner Wirkung durchaus mit Glatteis vergleichbar ist. Harry Wachmer warnt vor Mängeln an der Bremsanlage. Oft sind die Bremsbeläge verbraucht, die Schläuche nicht in Ordnung und auch die Bremswirkung an sich entspricht nicht mehr den Anforderungen. Mängel an der Bremsanlage lassen sich selbst schlecht feststellen. Jeder Pkw-Besitzer sollte jedoch selbst darauf achten, dass z. B. die Bremsflüssigkeit aller zwei Jahre bzw. nach 40.000 km gewechselt wird.

Weitere Tipps zur verkehrstechnischen Sicherheit gibt es im TÜV SÜD Service-Center Zwickau. Es befindet sich an der Wildenfelser Straße 2a und hat Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr, samstags 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Mit dem kostenlosen Anmeldeservice unter 0800 1212444 erhalten Sie einen Termin Ihrer Wahl an einer TÜV-Prüfstelle in Ihrer Nähe. Ebenfalls ist eine Terminierung im Internet unter www.tuev-sued.de möglich.

BERICHTE



KINDERGARTEN „BOSENHOF“

Duisburger Gesamtschüler spenden für Hochwasserschäden am Kindergarten „Bosenhof“

Die Idee kam von den Walsumer Schülern. Angesichts der erschütternden Bilder aus den Hochwassergebieten wollten sie sich gleich aufmachen, um Sandsäcke zu stemmen und schlugen eine spontane Spendenaktion vor.

Die Gesamtschule Walsum im Norden Duisburgs engagiert sich nicht zum ersten Mal im sozialen Bereich. Seit 2007 trägt sie mit Stolz den Titel „Humanitäre Schule“ – als eine von zweien in Nordrhein-Westfalen. Soziales Lernen findet hier keineswegs nur im Unterricht statt, sondern auch in Arbeitsgemeinschaften und Projekten, die über die Unterrichtszeit weit hinausgehen. Viele Schüler und Lehrer engagieren sich zu Beispiel in der „Bosnien-Initiative“, in der es darum geht, Hilfslieferungen in Form von Kleiderspenden oder Schulbedarf in die Flüchtlingslager Bosniens zu versenden. Auch für die Kindernothilfe und deren Projekte wird regelmäßig im Rahmen von Schulfesten und am „Tag der offenen Tür“ gesammelt.

Doch wie kamen die Walsumer darauf, nach der schweren Flutkatastrophe den Ort Neukirchen an der Pleiße zu unterstützen? Schulleiter Albert Bruckwilder schlug vor, das Geld einer bestimmten vom Hochwasser betroffenen Institution – Schule, Kindergarten oder Altenheim – zukommen zu lassen. Harald Wilken aus dem Kollegium fragte daher bei seinen Freunden nach, der Familie Hüttner aus Langenhessen, und bot auch gleich an, die Spende persönlich zu überbringen. So kam man schließlich auf den stark beschädigten Kindergarten in Neukirchen.

Die finanzielle Situation im Duisburger Stadtteil Walsum ist nicht gerade einfach, besonders seit der Stilllegung der Schachanlage im Jahr 2008. Die Arbeitslosenquote beträgt mittlerweile 15,7 Prozent. Trotz dieser Umstände spendete die Walsumer Schulgemeinde, allen voran die Schüler, beachtliche **1.570,- Euro**, die bei der Renovierung des Kindergartens dringend benötigt werden.

Harald Wilken



Information über heimatgeschichtliche Sachzeugeneingänge von Januar bis Juli 2013

Auch in der ersten Hälfte des neuen Jahres konnten wir wieder viele schöne heimatgeschichtliche Sachzeugen von den Bürgern unserer Gemeinde erhalten. Wiederum werden hier nur die Spender genannt.

Spender/Leihgeber von Sachzeugen:

Herr Hans Späte, mehrfach | Herr Siegfried Schreiter | Frau Anneliese Georgi | Frau Maria Reich, Crimmitschau | Herr Albrecht Reinicke | Herr Hans Reinhold | Herr Rudolf Neumerkel, mehrfach | Ehepaar Niese | Frau Ursula Stark, mehrfach | Herr Peter Jäger | Herr Franz Demmler, Dresden | Herr Wolfgang Schönfeld | Herr Rolf Walther, mehrfach | Herr Günter Fleck | Herr Mike Wilhelm, Lauterbach | Herr Detlef Rössel, Rothenburg/Neiße | Frau Käthe Eberhardt | Frau Rosel Schleinitz | Frau Gisela Eckert, Crimmitschau | Frau Annemarie Schumann | Frau Gisela Kluge, Crimmitschau | Herr Christian Meyer | Kindergarten „Bosenhof“ | Gemeindeverwaltung Neukirchen | Frau Ketscher, Lauterbach | Herr Gert Werler | Herr Michael Wunderlich | Herr Rainer Burkhardt | Herr Gerhard Wolf und zwei Leihgaben von Herrn Arndt Schneider.

Der Heimatverein Neukirchen sucht nach wie vor Sachzeugen aus dem alltäglichen Leben, der Heimat-, der Industrie-, der Landwirtschafts- und der Kirchengeschichte und freut sich über Ihre Exponate. Allen Leihgebern und Spendern sei hiermit im Namen des Vorstandes herzlichst gedankt.

Wir möchten weiterhin gekannt geben, dass die zweite Auflage unseres Heimatkalenders nach dem Erscheinen dieses Mitteilungsblattes im Sekretariat der Gemeindeverwaltung, zu unseren Vorträgen am 12. September und 24. Oktober und jeden Montag von 16:00 bis 18:00 Uhr in unseren Vereinsräumen, Wiesenstraße 3, 1. OG, erhältlich ist. Zur Auswahl stehen die Formate A4 (6,90 Euro) und A3 (9,90 Euro).

Weitere Informationen zu den Vorträgen entnehmen Sie bitte den folgenden Mitteilungsblättern und der Tagespresse.

i. A. Neumerkel, 1. Vorsitzender



HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM GEBURTSTAG!
DIE BÜRGERMEISTERIN GRATULIERT ALLEN SENIORINNEN UND SENIOREN GANZ HERZLICH.
BESONDERE GLÜCKWÜNSCHE GELTEN NACHFOLGEND GENANNTEN JUBILAREN
AB DEM 70. LEBENSJAHR.

IM MONAT AUGUST

Bruno Bönisch in Neukirchen	zum 72.	Johannes Lippold in Neukirchen	zum 74.
Jutta Borutta in Neukirchen	zum 79.	Brigitte Luckner in Neukirchen	zum 82.
Hans Canitz in Neukirchen	zum 76.	Eberhard Rau in Dänkriz	zum 80.
Franz Emmrich in Neukirchen	zum 76.	Johanna Richter in Neukirchen	zum 76.
Sieglinde Gleitsmann in Neukirchen	zum 73.	Christine Staude in Dänkriz	zum 72.
Rolf Goßmann in Neukirchen	zum 71.	Maria Stelzig in Neukirchen	zum 72.
Maria Koch in Neukirchen	zum 79.	Margarete Straube in Neukirchen	zum 86.
Renate Krauß in Dänkriz	zum 77.	Jutta Vogel-Beyer in Neukirchen	zum 84.
Wilfried Leistner in Neukirchen	zum 73.	Maria Weigel in Neukirchen	zum 76.
Hanni Lichtenstein in Neukirchen	zum 79.	Helmut Werner in Neukirchen	zum 77.



**MITTEILUNGSBLATT
DER GEMEINDE NEUKIRCHEN**

HERAUSGEBER

GEMEINDEVERWALTUNG NEUKIRCHEN

V.i.S.d.P.

INES LIEBALD, BÜRGERMEISTERIN

AUFLAGE

2.330

LAYOUT

NICOLAUS & PARTNER ING. GbR

TEXT- UND FOTOBEITRÄGE, INSERATANGEBOTE AN

GEMEINDEVERWALTUNG NEUKIRCHEN

PESTALOZZISTRASSE 40 • 08459 NEUKIRCHEN

TELEFON

03762 95240

E-MAIL

GEMEINDE.NEUKIRCHEN@WESTSACHSEN.DE

GEMEINDE@NEUKIRCHEN-PLEISSE.DE

INTERNET

WWW.WESTSACHSEN.DE/NEUKIRCHEN/PLEISSE

WWW.NEUKIRCHEN-PLEISSE.DE

ODER

NICOLAUS & PARTNER INGENIEUR GbR

DORFSTRASSE 10 • 04626 NÖBDENITZ

TELEFON

034496 60041

FAX

034496 64506

E-MAIL

NICOLAUS-PARTNER@T-ONLINE.DE